

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 78 (1927)
Heft: 10

Artikel: Notizen über die Oppligen-Wälder
Autor: Wyss, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

78. Jahrgang

Oktober 1927

Nummer 10

Notizen über die Oppligen-Wälder.¹

Von H. Wyß, Oberförster in Bern.

Um die Mitte des letzten Jahrhunderts erfolgte im Kanton Bern auf Grund des Kantonnementsgesetzes vom Jahre 1840 die Aufteilung der mit Nutzungsrechten belasteten Staatswäldungen unter die vielen Nutzungsberechtigten, wobei dem Staate meistens nur noch ein kleiner Bruchteil seines frühern Besitzes verblieb.

In der Gemeinde Oppligen standen dem Staate fünf Gruppen von Nutzungsberechtigten gegenüber, nämlich:

1. Die Gruppe der Großrechtjamebesitzer.
2. " " " Scheibaumrechtjamebesitzer.
3. " " " Gemischtrechtjamebesitzer.
4. " " " Kleingutsbesitzer.
5. Die Einwohnergemeinde zuhanden der Schule, der Armen und der Schwellengemeinde.

Während die Waldaufteilung fast in allen Gemeinden des Kantons Bern, wie auch unter den Kleingutsbesitzern von Oppligen (Gruppe 4), vollständig, d. h. bis auf die einzelnen Nutzungsberechtigten, durchgeführt wurde, schlossen sich die Rechtjamebesitzer der Gruppen 1—3 zu Korporationen zusammen, um den Wald als Gemeingut zu bewirtschaften. Die Unteilbarkeit wurde in von der Regierung sanktionierten Waldbreglementen niedergelegt, und somit die Waldzerstückelung und die damit verbundene Waldverwüstung verunmöglicht.

Was die Wäldungen von Oppligen interessant macht, ist der durch die oben skizzierte historische Entwicklung bedingte ganz ungleiche Waldzustand. Im Hasliwald, den die heutige Exkursion durchgeht, haben wir einerseits die unaufgeteilten und gemeinschaftlich bewirtschafteten Komplexe des Großrechtjamewaldes (Abteilungen 1—5, total 38 ha) und des Scheibaumrechtjamewaldes (7 ha), beide in der alten, ursprünglichen, plenterartigen Verfassung mit sozusagen allen Alters- und Stärkeklassen. Einen schroffen Gegensatz dazu bilden die je 20—60 a haltenden ca. 50 Waldparzellen der Kleingutsbesitzer. Früher auch Plenterwald, dann um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgeteilt und kahlgeschlagen, nach mehrjährigem Waldfeldbau mit reinen Kottannen bepflanzt,

¹ Dieser, wie auch die beiden folgenden Aufsätze erschienen im „Führer“ zur Forstlichen Studienreise 1927, organisiert von der Eidgen. Inspektion für Forstwesen.

ist der jetzige Zustand dieser Privatwäldungen der zur Genüge bekannte solcher gleichaltriger Fichtenstangenhölzer. Um die Wuchsleistungen des plenterartigen und des schlagweisen Waldes, welche beiden Betriebsarten hier unter durchaus gleichen Bedingungen direkt nebeneinander liegen, zu studieren und miteinander zu vergleichen, hat die eidgenössische forstliche Versuchsanstalt im Jahre 1908 zwei Versuchsf lächen angelegt. In der Abteilung 5 des Großrechtjamewaldes liegt die Plenterversuchsf läche Nr. 19, und im anstoßenden gleichaltrigen Privatwald befindet sich die Versuchsf läche Nr. 276.

Über die Dppliger-Rechtjamewälder, welche gemäß Art. 2 des kant. Forstgesetzes als öffentliche Wäldungen gelten, besteht, obschon sie rein privatrechtlichen Charakter haben — denn die Rechtjame-Anteile sind zu den Bauernhöfen gehörende Realrechte und der Rechtjamewald ist der unaufgeteilte Privatwald — seit 1893 ein Wirtschaftspl an, der in den Jahren 1903, 1913 und 1923 revidiert worden ist. Ihm entnehmen wir in Bezug auf die Korporationswäldungen im Hasli (Erkursionsgebiet) folgendes:

Lage: Eben, 570 m ü. M.

Boden: Untergrund: Nagelfluh.

Obergrund: Flußschotter der Rotachen (rötliches, eisenhaltiges Nagelfluhgeröll) und glaziale Überlagerungen. Der Boden ist kräftig, humos, frisch, tiefgründig.

Bestand: Plenterartige Bestände aus 85 % Tannen und 15 % Fichten. Die Stärkeklassentabelle zeigt folgende Zusammensetzung:

Jahr	16—26 cm	28—38 cm	40—50 cm	52 und mehr cm	Vorrat pro ha
1893 . .	10 %	19 %	23 %	48 %	381 m ³
1903 . .	10 %	17 %	24 %	49 %	376 "
1913 . .	10 %	16 %	24 %	50 %	395 "
1923 . .	10 %	16 %	23 %	51 %	416 "

Wahrlich ein deutliches Bild von der Konstanz eines Plenterwaldes! Der Abgabesatz ist gegenwärtig 6,5 m³ Derbholz pro Jahr und ha. Die Nutzung 1913—1923 betrug 7,5 m³ " " " " " wobei der hohe Nutzholzanfall von 75 % zu beachten ist.

Der laufende Zuwachs berechnet sich nach Vorrat 1923 — Vorrat 1913 + Nutzung 1913—23 auf 9 m³ pro Jahr und ha.

Eine Umtriebszeit kennt man nicht. Die Umlaufszeit beträgt 1 Jahr, da sich der Hieb hier jedes Jahr über die ganze Waldfläche erstreckt. Die Schlaganzzeichnung geschieht nach den Waldbauregeln für den Plenterwald. Zur Schonung des Jungwuchses werden die meisten Stämme vor der Fällung entastet. Die Kulturen spielen eine ganz untergeordnete Rolle.

Wirtschaftsziele: Weiterer Ausbau der Plenterverfassung der Bestände, Begünstigen der Fichten, Einbringung von Buchengruppen.



7. März 1927

Phot. H. Anuchel

Aus dem Hasliwald bei Oppligen (Kt. Bern)
Altholzreicher Waldteil in Abteilung 5